



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

E+D

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 1 Volligeschoß, das Dachgeschoß darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein Volligeschoß i. S. der BayBO werden

GRZ 0,30

zulässige Grundflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, nach Maßgabe des § 19 BauNVO.
Die Geschossflächenzahl GFZ darf max. 0,4 betragen.

Baugrenze

Ga

Umgrenzung von Flächen für Garagen

nur Einzelhaus mit einer Wohneinheit,
Dachgeschoßbaubau ist zulässig;

festgesetzte Firstrichtung; es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig

private Grünfläche:

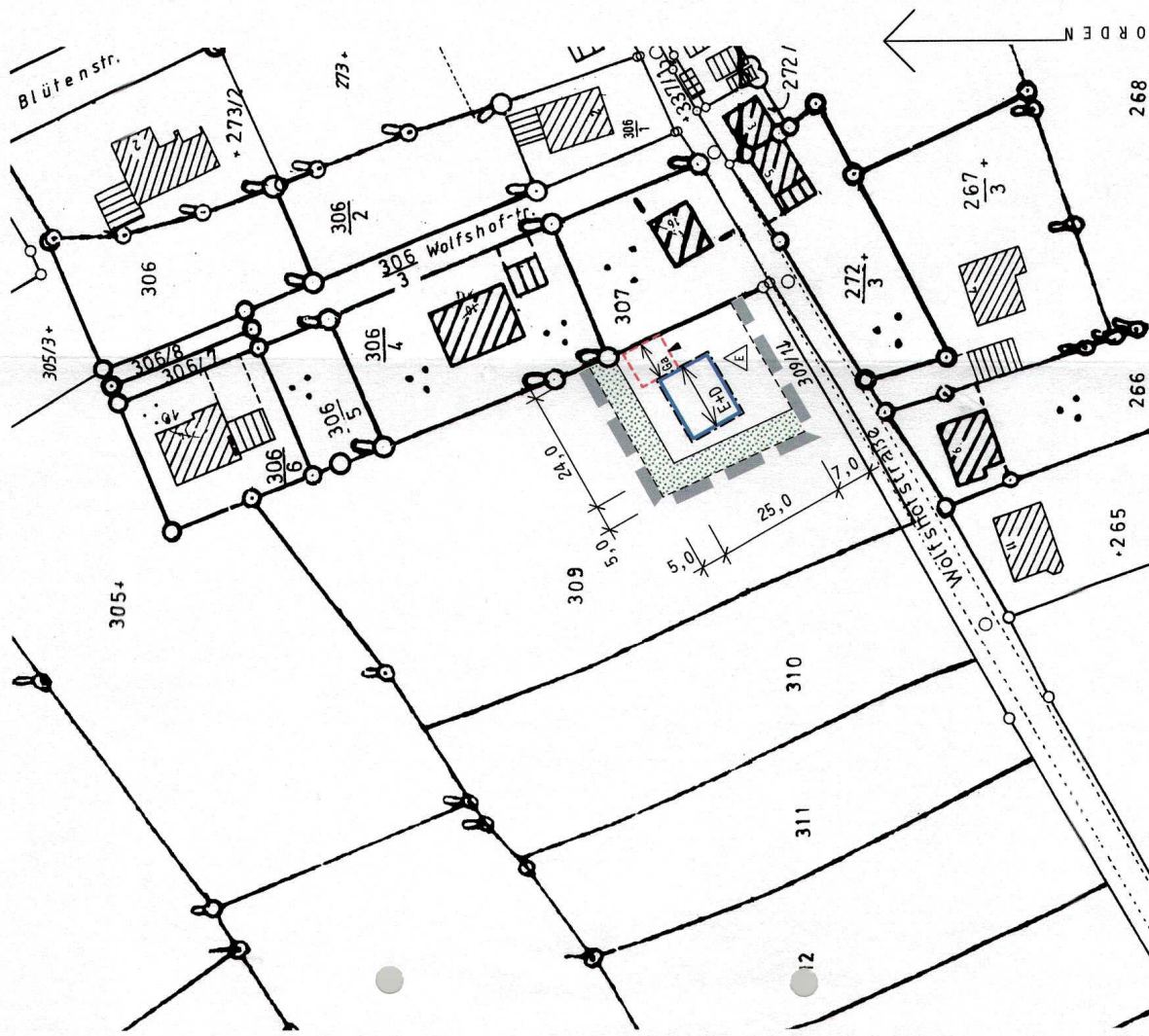
Ortsrandeingrünung gem. text1. Festsetzung

Verbindliches Maß; Maßzahl in Metern
z.B. 6,0 Meter

Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes

Flurstücknummer z.B. 309/14

bestehende bauliche Anlagen



Planzeichnung M 1/1000

gezeichnet	11.9.2001
geändert	31.1.2002